

hältnis zu den zu überwindenden berechtigten Widerständen in den Einzelstaaten stehen.

§ 2.

Die rechtliche Stellung des Reiches gegenüber den Staatsbahnen.

Die Aufstellung einer Kostenrechnung für die Übernahme der Staatsbahnen durch das Reich setzt die Klärung der Fragen voraus, ob das Reich die Übergabe erzwingen kann und ob es im Falle der seinerseits etwa einseitig beschlossenen Übernahme einen weitergehenden bestimmenden Einfluß auf die Preisfestsetzung der Staaten ausüben kann, als jeder beliebige Privatmann, der ein Objekt zu erwerben wünscht. Beide Fragen wurden von Bismarck in seiner großen Eisenbahnrede vom 26. April 1876 beantwortet. Andeutungen, die dahin gingen, das Reich wäre wohl geneigt, die Bahnen den Bundesstaaten durch exekutive Akte fortzunehmen, wurden folgendermaßen widerlegt:

„Ich bin vielleicht nicht Jurist genug, aber nach meiner Überzeugung wären wir gar nicht in der Möglichkeit, den anderen Staaten wider ihren Willen ihre Staatsbahnen zu nehmen. Die gesetzliche Kompetenz in Artikel 4, daß das Eisenbahnwesen der Gesetzgebung und Aufsicht der Staaten unterliegt, reicht meines Erachtens doch so weit nicht; sie reicht so weit, daß der Verkehr auf diesen Bahnen und seine Beziehungen zu den übrigen Bahnen gesetzlich geregelt werden kann, das Tarifwesen u. dgl.; aber daß das Eigentum an der Substanz der Bahnen den Staaten tatsächlich entzogen werden kann — eine theoretische Souveränität würde so weit reichen, man würde aber mit derselben Souveränität dahin kommen können, den Staaten durch Reichsgesetz ihre Staatsforsten oder Bergwerke nehmen zu wollen — etwas ganz Ungeheuerliches und Unmögliches — das wird jedem einleuchten; aber gerade so juristisch unmöglich scheint es mir, daß wir ein Reichsgesetz machen, nach welchem es hieße, Sachsen soll seine Eisenbahnen, sein Eigentum an denselben an das Reich abgeben. So weit habe ich die Reichskompetenz nie ausgelegt, ich begreife daher nicht, welche Quelle diese Befürchtungen, wenn sie aufrichtig sind, in den einzelnen Staaten haben konnten.“

Diese eindeutige Formulierung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Beispiel der Staatsforsten schließt wohl die zwangsweise Anwendung eines Mehrheitsbeschlusses des Bundesrats gegen ein ablehnendes Glied des Bundes in dieser Frage völlig aus. Zur